

Informationen zum Rasenmäherlärm



Für wen gelten diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an

- Kleingärtner
- Grundstückseigentümer
- Hausverwaltungen
- Gewerbetreibende

Welche Vorschriften sind beim Betrieb von Rasenmähern zu beachten?

Die Rasenmäherlärm-Verordnung aus dem Jahre 1992 gilt nicht mehr. Sie wurde ersetzt durch die weiter gehenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 29. August 2002 (BGBI. I S. 3478).

Was ist in den neuen Vorschriften geregelt?

Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder dürfen in Wohngebieten ausnahmslos nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben werden. An Werktagen gilt das Betriebsverbot von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Dies gilt auch für lärmarme Geräte und auch dann, wenn nur noch Restflächen gemäht werden müssen, weil etwa am Sonnabend die Arbeiten nicht rechtzeitig beendet werden konnten.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind zu beachten?

Für Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden – die Umweltämter der Bezirke - können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Einschränkungen zulassen. Ausnahmen von den Verbotsregelungen sind auch zulässig, soweit lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört, oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange Vorrang hat bzw. im öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesländer können jedoch für empfindliche Gebiete auch weiter gehende Einschränkungen des Geräte- und Maschinenbetriebes vorsehen.

In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten finden die Regelungen keine Anwendung. Auskünfte zu Gebietsausweisungen gibt Ihnen das Stadtplanungsamt des jeweiligen Bezirks.

Was passiert, wenn gegen die Vorschriften verstoßen wird?

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Betriebsverboten ein Gerät oder eine Maschine betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Welche Geräte sind im einzelnen von den Regelungen betroffen?

Die Geräte- und Maschinenlärmverordnung findet Anwendung für die in ihrem Anhang aufgelisteten Maschinen und Geräte. Auszugsweise sind dies:

Nr.	Gerät / Maschine
02	Freischneider
24	Grastrimmer / Graskantenschneider
25	Heckenschere
32	Rasenmäher
	mit Ausnahme von
	land- und forstwirtschaftlichen Geräten
	Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist
33	Rasentrimmer / Rasenkantenschneider
34	Laubbläser
35	Laubsammler
39	Rollbare Müllbehälter
40	Motorhacke < 3 kW
49	Vertikutierer
50	Schredder / Zerkleinerer